

Aktenzeichen:	200/St
federführendes Amt:	200 Finanzabteilung
Bearbeiter:	Herr Sturm
Datum:	04.11.2021

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Gemeindevorstand	30.11.2021	
Haupt- und Finanzausschuss	16.12.2021	
Gemeindevertretung	17.12.2021	

Beratung und Beschlussfassung zur Friedhofsordnung und zur Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Wehrheim

I. Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt beiliegende Entwürfe der Friedhofsordnung und der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Wehrheim, in denen - neben einer Anpassung der Formulierungen an die Mustersatzung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes – eine Anhebung der Gebühren enthalten ist. Die Friedhofsordnung und die Gebührenordnung treten zum 01.01.2022 in Kraft. Die bisherige Friedhofsordnung und Gebührenordnung treten zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

II. Sachdarstellung:

Die Gemeinden sind gemäß den Regelungen der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) sowie des Kommunalen Abgabengesetzes (KAG) verpflichtet, ihre Gebührenrechnungen rechtlich und rechnerisch zu prüfen. Fehlbeträge sollten bei gebührenrechnenden Einrichtungen im Zuge einer ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Haushaltsführung durch Einsparungen auf der Aufwandsseite oder gegebenenfalls durch die Erhöhung der Gebühren für die angebotenen Leistungen vermieden werden.

Die Kosten der laufenden Unterhaltung der öffentlichen Einrichtung „Friedhof“ sind nach den gemeindegewirtschaftlichen Einnahmebeschaffungsgrundsätzen sowie den haushaltsrechtlichen Bestimmungen zur „kostenrechnenden Einrichtung“ grundsätzlich aus speziellen Entgelten für die Benutzung des Friedhofs zu erwirtschaften. Diese Gebühren sind einmalige und wiederkehrende Entgelte. Darüber hinaus werden für besondere Amtshandlungen, die über die allgemeine Verwaltungstätigkeit hinausgehen und die auf Antrag oder Veranlassung eines Einzelnen vorgenommen werden, Verwaltungsgebühren erhoben.

Die Kommune hat grundsätzlich gem. § 93 (2) der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Einnahmen, soweit vertretbar und geboten, aus Entgelten für ihre Leistungen zu erheben. Der Gedanke der Sozialverträglichkeit im Zusammenhang mit den ermittelten Friedhofsgebühren wird dadurch gewahrt, dass alle umlagefähigen Kosten auf den Benutzer umgelegt werden. Grundsätzlich sollen die Kosten in voller Höhe umgelegt werden. Das

bedeutet, dass eine volle Kostendeckung angestrebt werden soll. Im Bereich der Bestattungsgebühren wird eine Mindestkostendeckung von 80% als ausreichend angesehen.

Die neue Gebührenkalkulation erfolgt als Mischkalkulation und spiegelt die Kostendeckung von 90 % wieder. Eine Mischkalkulation wurde vorgenommen, weil sich einzelne Gebührentatbestände aufgrund der Neukalkulation erheblich erhöht, andere reduziert hätten. Mit Hilfe der Mischkalkulation wurden deshalb alle Gebühren in einem moderaten Rahmen angehoben bzw. unverändert belassen, um den angestrebten Deckungsgrad zu erreichen.

Der dieser Vorlage ebenfalls beiliegende Gebührenvergleich zu den umliegenden Städten und Gemeinden lässt enorme Unterschiede in der Berechnung der einzelnen Leistungen erkennen. So erscheint es aus Sicht der Verwaltung geboten, dass die Gebührenermittlung aufgrund einer nachvollziehbaren Gebührenkalkulation erfolgt.

Die Friedhofsordnung der Gemeinde Wehrheim wurde ebenfalls angepasst. Die wesentlichen Änderungen können der beigefügten Synopse entnommen werden.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Wehrheim, den 17.11.2021

gez. Gregor Sommer
Bürgermeister